



Hartmut Jakobs

Schiedsman Samtgemeinde Brome

Die Blätter fallen

Der Herbst ist da und die Blätter fallen wieder von den Bäumen. Überall wird gefegt, geharkt und zusammengeräumt. Was mach ich nur mit den Blättern, die von den Bäumen des Nachbarn auf mein Grundstück fallen ?

Jedes Jahr wieder taucht diese Frage auf.

Die Blätter dem Nachbarn zurück über den Zaun werfen, schließlich sind die Blätter ja von seinem Baum auf mein Grundstück gefallen. Diese Antwort ist falsch.

Alles was heruntergefallen ist, gehört mir (auch die Äpfel und Birnen) und muss auch von mir beseitigt werden. Das Zurückwerfen ist nicht erlaubt, sondern sogar strafbar.

Laubfall, Samenpflug und andere von Pflanzen ausgehende Immissionen müssen entschädigungslos hingenommen werden (OLG Stuttgart 1985), ebenso auch die Schattenwirkungen, die von Bäumen ausgehen.

Leider darf man auch nicht die Äpfel und Birnen, die an den herüberreichenden Zweigen hängen, einfach abpflücken. Die Birnen und Äpfel gehören solange dem Nachbarn, bis sie herunterfallen.

Wie kommt nun der Nachbar an sein Obst ?

Im sog. **Hammerschlagrecht** ist dieses geregelt: Kleinere Arbeiten und das Pflücken sind mindestens tags zuvor anzumelden. Dabei ist jeglicher Schaden auf dem anderen Grundstück in vollem Umfange auszugleichen.

Aber es gilt auch, dass herüberhängende Äste und Zweige nicht hingenommen werden müssen.

Der Nachbar muss zur Beseitigung aufgefordert werden. Diese Aufforderung kann mündlich erfolgen, besser jedoch schriftlich. Erst wenn dann die Beseitigung nicht erfolgt, kann jeder zur Selbsthilfe greifen.

Während der Vegetationsperiode ist jedoch das Zurückschneiden von Hecken und Zweigen in der Zeit vom 01. März bis 30. September nur mit Einschränkungen gestattet (§ 29 Abs. 3 Nr. 1 NatSchG).

Wurzelwerk kann grundsätzlich entfernt werden (BGB).

Wie hoch darf der Baum oder das Gehölz sein. Hierzu gibt es eine gültige Tabelle, die im Niedersächsischen Nachbarrechtsgesetz die **Höhen und Abstände** regelt:

- 1,20 m Höhe	mind. 0,25 m
- 2,00 m Höhe	mind. 0,50 m
- 3,00 m Höhe	mind. 0,75 m
- 5,00 m Höhe	mind. 1,25 m
- 15,00 m Höhe	mind. 3,00 m
ü. 15,00 m Höhe	mind. 8,00 m

Ein Grenzstreifen von 0,25 m muss auf Verlangen gänzlich freigehalten werden. Ist ein Baum oder Strauch jedoch höher als in der Tabelle angegeben, so gilt, dass der Anspruch auf Beseitigung spätestens im 5. Kalenderjahr, nach dem die Höhenüberschreitung eingetreten ist, geltend gemacht werden muss.